

TOP 7 Satzungsänderung

Änderung	Satzung Aktuell (Stand 2022)	Satzung Änderung	Satzung Neu 2026
1.	§ 7 Vereinsorgane Organe des BVB e.V. sind: a) die Mitgliederversammlung, b) das Präsidium, das den Vorstand gemäß § 26 BGB umfasst c) der erweiterte Vorstand, d) die Geschäftsführung, e) die Fachgruppen mit ihren Fachausschüssen, f) die Regionalgruppen	§ 7 Vereinsorgane Organe des BVB e.V. sind: a) die Mitgliederversammlung, b) das Präsidium, das den Vorstand gemäß § 26 BGB umfasst c) der erweiterte Vorstand, d) die Geschäftsführung, e) die Fachgruppen mit ihren Fachausschüssen, f) die Regionalgruppen	§ 7 Vereinsorgane Organe des BVB e.V. sind: a) die Mitgliederversammlung, b) das Präsidium, das den Vorstand gemäß § 26 BGB umfasst c) der erweiterte Vorstand, d) die Geschäftsführung, e) die Fachausschüsse, f) die Regionalgruppen
2.	§ 8 Mitgliederversammlung *** 4. Die Mitgliederversammlung wählt a) das Präsidium nach § 9, mit Ausnahme des/ der Delegierten der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft, auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung, b) die weiteren Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 b, * c) die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen. <i>*das würde bedeuten, dass auch die Fachausschussvorsitzenden (und nicht wie bis dato die FG-Vorsitzenden) in der MV gewählt werden!</i>	§ 8 Mitgliederversammlung *** 4. Die Mitgliederversammlung wählt a) das Präsidium nach § 9, mit Ausnahme des/ der Delegierten der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft, auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung, b) die weiteren Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 b, * e) b) die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen.	§ 8 Mitgliederversammlung *** 4. Die Mitgliederversammlung wählt a) das Präsidium nach § 9, mit Ausnahme des/ der Delegierten der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft, auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung, b) die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen.

3..	§ 9 Präsidium ... 3. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören: a) die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag gemäß § 5, b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes, c) die Einstellung/ Entlassung von Mitarbeitern, d) die Vorschläge zu den Fachgruppenvorsitzenden, e) die Aufstellung der prüfbaren Jahresrechnung, f) der Erlass einer Geschäftsordnung, g) die Erstellung eines Jahresberichtes, h) die Festlegung der Einkünfte von Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen.	§ 9 Präsidium ... 3. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören: a) die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag gemäß § 5, b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes, c) die Einstellung/ Entlassung von Mitarbeiter nden rn , d) die Vorschläge zu den Fach gruppen ausschuss vorsitzenden, e) die Aufstellung der prüfbaren Jahresrechnung, f) der Erlass einer Geschäftsordnung, g) die Erstellung eines Jahresberichtes, h) die Festlegung der Einkünfte von Mitarbeiter nden rn / Mitarbeiterinnen .	§ 9 Präsidium ... 3. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören: a) die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag gemäß § 5, b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes, c) die Einstellung/ Entlassung von Mitarbeitenden, d) die Vorschläge zu den Fachausschussvorsitzenden, e) die Aufstellung der prüfbaren Jahresrechnung, f) der Erlass einer Geschäftsordnung, g) die Erstellung eines Jahresberichtes, h) die Festlegung der Einkünfte von Mitarbeitenden.
4.	§ 10 Erweiterter Vorstand 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern. Zu ihnen gehören: a) das Präsidium, b) die Vorsitzenden der Fachgruppen, c) die Vorsitzenden der Regionalgruppen,	§ 10 Erweiterter Vorstand 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern. Zu ihnen gehören <u>umfasst</u> : a) das Präsidium, b) die Vorsitzenden der Fachgruppen, e)b) die Vorsitzenden der Regionalgruppen, <u>c) die Vorsitzenden der Fachausschüsse</u>	§ 10 Erweiterter Vorstand 1. Der erweiterte Vorstand umfasst: a) das Präsidium, b) die Vorsitzenden der Regionalgruppen, c) die Vorsitzenden der Fachausschüsse
5.	§ 11 Geschäftsführung 1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer/ der	§ 11 Geschäftsführung 1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer/ der	§ 11 Geschäftsführung 1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin

	Geschäftsführerin und weiteren Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung wird vom erweiterten Vorstand bestellt und ist dem Präsidenten/ der Präsidentin verantwortlich. Die Geschäftsführung kann hauptamtlich gewählt werden. Gegebenenfalls sind dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Hierüber entscheidet das Präsidium.	Geschäftsführerin und weiteren Mitarbeiterndenn/ Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung wird vom erweiterten Vorstand bestellt und ist dem Präsidenten/ der Präsidentin verantwortlich. Die Geschäftsführung kann hauptamtlich gewählt werden. Gegebenenfalls sind dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Hierüber entscheidet das Präsidium.	und weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung wird vom erweiterten Vorstand bestellt und ist dem Präsidenten/ der Präsidentin verantwortlich. Die Geschäftsführung kann hauptamtlich gewählt werden. Gegebenenfalls sind dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Hierüber entscheidet das Präsidium.
5.	§ 12 Fachgruppen 1. Zur Bearbeitung von Fachfragen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung Fachgruppen gebildet. 2. Jedes Mitglied kann in mehreren Fachgruppen des BVB e.V. mitarbeiten. 3. Die Vorsitzenden der Fachgruppen werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Stellvertreter/ Stellvertreterinnen erfolgt in den Fachgruppen. 4. Die Fachgruppen können Fachausschüsse bilden. 5. Der/ die Fachgruppenvorsitzende bestimmt auf Vorschlag der Fachgruppe den Obmann/ die Obfrau des Fachausschusses, der/ die den Fachausschuss zusammenstellt. 6. Die Tätigkeit der Fachgruppen richtet sich nach einer vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung.	§ 12 Fachgruppenausschüsse 1. Zur Bearbeitung von Fachfragen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung Fachgruppen des erweiterten Vorstandes Fachausschüsse gebildet. 2. Jedes Mitglied kann in mehreren Fachgruppenausschüssen des BVB e.V. mitarbeiten. 3. Die Vorsitzenden der Fachgruppenausschüsse werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung gewählt. erweiterten Vorstandes durch das Präsidium gewählt. Die Wahl der Stellvertreter/ Stellvertreterinnen erfolgt in den Fachgruppenausschüssen. 4. Die Fachgruppen können Fachausschüsse bilden. 5. Der/ die Fachgruppenvorsitzende bestimmt auf Vorschlag der Fachgruppe den Obmann/ die Obfrau des	§ 12 Fachausschüsse 1. Zur Bearbeitung von Fachfragen werden auf Beschluss des erweiterten Vorstandes Fachausschüsse gebildet. 2. Jedes Mitglied kann in mehreren Fachausschüssen des BVB e.V. mitarbeiten. 3. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch das Präsidium gewählt. Die Wahl der Stellvertreter/ Stellvertreterinnen erfolgt in den Fachausschüssen. 4. Die Tätigkeit der Fachausschüsse richtet sich nach einer vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung. 5. Die Fachausschüsse legen die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Vorstand zur Veröffentlichung vor.

	7. Die Fachgruppen legen die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Vorstand zur Veröffentlichung vor.	Fachausschusses, der/ die den Fachausschuss zusammenstellt. 4.6. Die Tätigkeit der Fach<u>gruppenausschüsse</u> richtet sich nach einer vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung. 57. Die Fach<u>gruppenausschüsse</u> legen die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Vorstand zur Veröffentlichung vor.	
--	--	--	--